

Sofern Aufwendungen für eine Brille geltend gemacht werden

Eine Abrechnung nach der Beihilfenverordnung ist ohne die spezifizierten Angaben nicht möglich und fernmündliche Auskünfte werden aus Datenschutzgründen verständlicherweise vielfach nicht gegeben.

Bitte vom Augenoptiker ausfüllen lassen

Anlage zur Rechnung vom _____

Die bezogenen Gläser haben folgende Eigenschaften:

entspiegelt getönt phototrop
Kunststoff Gleitsicht höherbrechend

Grundpreis weißes Glas ohne Entspiegelung	R	_____	€
	L	_____	€
Mehrpreis für höher- brechende Ausführung	R	_____	€
	L	_____	€
Mehrpreis für Gleit- sichtausführung	R	_____	€
	L	_____	€
Mehrpreis für Kunst- stoffausführung	R	_____	€
	L	_____	€
Mehrpreis für einfache / Super- Entspiegelung	R	_____	€
	L	_____	€
Mehrpreis für konstante Tönung	R	_____	€
	L	_____	€
Mehrpreis für phototrope Gläser	R	_____	€
	L	_____	€
Kosten für konstante Tönung (bei phototroper Ausführung)	R	_____	€
	L	_____	€
Sonstiges:	R	_____	€
	L	_____	€
<hr/>			
Gesamtbetrag für Gläser		=====	€

Unterschrift und Stempel des Optikers

Zu Beleg Nr.:

	Getönte Gläser sind nur bei zwingender medizinischer Indikation beihilfefähig.
	Mehraufwendungen für phototrope Gläser (z.B: Colormaticgläser, Umbramaticgläser) sind nur bei Albinismus, Pupillotonie und bei totaler Aniridie (Fehlen der Regenbogenhaut) beihilfefähig.
	Für die Ersatzbeschaffung einer Brille oder von Kontaktlinsen mit Ausnahme einer Prismenbrille reicht anstelle der ärztlichen Verordnung die Refraktionsbestimmung durch eine Augenoptikerin oder einen Augenoptiker aus. Die Aufwendungen für die Refraktionsbestimmung sind bis zu 13 Euro je Sehhilfe beihilfefähig.
	Bitte umseitiges Formblatt ausfüllen zusammen mit der Rechnung und der ärztlichen Verordnung wieder vorlegen.
	Nachträgliche Verordnungen sind nicht beihilfefähig.